



PRESSEMITTEILUNG Nr. 105/26

Luxemburg, den 16. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-280/25 | [Lin II]¹

Bekämpfung von schwerem Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union: Der Gerichtshof erläutert, warum das Urteil Lin² weder den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Strafrecht³ noch den nationalen Schutzstandard für die Grundrechte missachtet hat, der es einem Gericht verbietet, verschiedene Regelungen zu kombinieren, um eine Verjährungsregelung in diesem Bereich festzulegen⁴

In diesem Zusammenhang erläutert der Gerichtshof auch, was unter einem „schweren“ Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu verstehen ist

Das Urteil Lin vom 24. Juli 2023 betraf mehrere wegen Steuerhinterziehung zu Freiheitsstrafen verurteilte rumänische Staatsangehörige. Sie waren gegen ihre Verurteilung mit dem Argument vorgegangen, dass ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem nationalen Schutzstandard in Bezug auf die rückwirkende Anwendung des milderen Strafgesetzes (*lex mitior*) verjährt⁵ sei. Diese rumänischen Staatsangehörigen stützten sich zum einen auf zwei in den Jahren 2018 und 2022 ergangene Urteile des rumänischen Verfassungsgerichtshofs. Mit diesen Urteilen war eine nationale Bestimmung⁶ für ungültig erklärt worden, die die Gründe für die Unterbrechung⁷ der Verjährungsfrist in Strafsachen regelte, so dass das rumänische Recht über einen Zeitraum von fast vier Jahren keinen Grund für eine Unterbrechung dieser Frist vorsah. Zum anderen stützten sie sich auf eine 2022 ergangene Entscheidung des rumänischen Obersten Kassations- und Gerichtshofs (im Folgenden: Oberster Gerichtshof), in der entschieden worden war, dass dieses Fehlen von Gründen für eine Unterbrechung der Verjährung nach dem Grundsatz der rückwirkenden Anwendung der *lex mitior* auch auf in der Zeit von 2014 (Erlass der verfassungswidrigen Vorschrift) bis 2018 (Erlass des ersten Urteils des Verfassungsgerichtshofs) begangene Straftaten Anwendung finde⁸. Der Gerichtshof war im Wesentlichen zur Vereinbarkeit dieser verschiedenen von rumänischen Gerichten erlassenen Entscheidungen mit dem Unionsrecht befragt worden, insbesondere zu ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen, die der wirksamen Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union dienen. Im Urteil Lin wies er darauf hin, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die im nationalen Recht vorgesehenen Verjährungsvorschriften eine wirksame Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ermöglichen, um ein systemisches Risiko der Straflosigkeit solcher Straftaten zu vermeiden. Daher entschied der Gerichtshof, dass die rumänischen Gerichte den nationalen Schutzstandard in Bezug auf die *lex mitior*, wie er durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 2022 vorgegeben worden war, unberücksichtigt lassen müssen. Dagegen stellte er fest, dass die Urteile des rumänischen Verfassungsgerichtshofs von 2018 und 2022 mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, da sie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Strafrecht umsetzten und ein weniger weit reichendes systemisches Risiko der Straflosigkeit zur Folge hatten als die Anwendung des durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 2022 vorgegebenen nationalen Schutzstandards in Bezug auf die *lex mitior*. Im Anschluss an das Urteil Lin entschied der Oberste Gerichtshof jedoch im Jahr 2024, dass die rumänischen Gerichte seine Entscheidung von 2022 nicht unberücksichtigt lassen dürften, ohne gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit im Strafrecht und des Verbots der *lex tertia* zu verstoßen. In seinem heute verkündeten Urteil Lin II stellt der Gerichtshof im Wesentlichen fest, dass dieser Ansatz des Obersten

In der Rechtssache Lin II hat der Geschäftsführer zweier Handelsgesellschaften fiktive Steuerrechnungen ausgestellt, um einer dritten Gesellschaft die Verringerung ihrer Steuerbemessungsgrundlage zu ermöglichen. Der dem rumänischen Staatshaushalt entstandene Schaden beläuft sich auf 268 536 rumänische Lei (RON) (etwa 59 304 Euro), während sich der Betrag der hinterzogenen Mehrwertsteuer auf 163 656 RON (etwa 36 142 Euro) beläuft, wodurch die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt wurden.

Dieser Geschäftsführer wurde wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung angeklagt, entging aber einer Verurteilung. In erster Instanz wurde nämlich festgestellt, dass die Verjährungsfrist für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit abgelaufen sei, was anschließend am 21. März 2024 vom Berufungsgericht Oradea (Rumänien) bestätigt wurde. Die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Oradea legte am 9. April 2024 beim Obersten Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein und vertrat die Auffassung, dass das Berufungsgericht das Strafverfahren zu Unrecht eingestellt habe, indem es den nationalen Schutzstandard in Bezug auf die *lex mitior* angewandt habe, wie er durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 2022 vorgegeben worden sei, ohne somit das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Lin zu berücksichtigen. Da der Oberste Gerichtshof Zweifel hinsichtlich der Modalitäten der Anwendung des Urteils Lin durch die rumänischen Gerichte hegt, hat er dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Er fragt auch nach der Auslegung des Begriffs des „schweren“ Betrugs im Unionsrecht.

In seinem heutigen Urteil, das an das Urteil Lin anschließt, **präzisiert** der Gerichtshof erstens den Begriff des „**schweren**“ **Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**. So entscheidet er, dass, wenn keine nationale Vorschrift den Schwellenwert festlegt, ab dem ein Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als „schwer“ anzusehen ist, der Betrug automatisch als „schwer“ im Sinne des SFI-Übereinkommens⁹ einzustufen ist, sobald sein Gesamtbetrag 50 000 Euro übersteigt, unabhängig davon, ob der dem Haushalt der Union tatsächlich entstandene Schaden unter diesem Schwellenwert liegt oder nicht.

Zweitens hebt der Gerichtshof hervor, **dass er im Urteil Lin keineswegs entschieden hat, dass der nationale Schutzstandard in Bezug auf die Anwendung des Lex-mitior-Grundsatzes, wie er im rumänischen Recht vorgesehen ist – und der über die in Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Garantien hinausgeht –, grundsätzlich gegen das Unionsrecht verstößt. Der Gerichtshof hat nämlich nur entschieden, dass das Unionsrecht dem entgegensteht, dass dieser nationale Schutzstandard, wie er in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 2022 vorgegeben wurde, von den rumänischen Gerichten auf Fälle schweren Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union angewandt wird. Dies war durch den Umstand gerechtfertigt, dass eine solche Anwendung das systemische Risiko der Straflosigkeit für solche Betrugsfälle erheblich erhöht**, das sich bereits aus den Urteilen des Verfassungsgerichtshofs von 2018 und 2022 ergibt, wonach es fast vier Jahre lang keinen Grund für eine Unterbrechung der Verjährungsfristen in Strafsachen gab.

Drittens stellt der Gerichtshof fest, dass der im **Urteil Lin** verfolgte Ansatz **die rumänischen Gerichte nicht dazu verpflichtet, mehrere aufeinanderfolgende Regelungen zu kombinieren**, um im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung eine Regelung für die Berechnung der Verjährungsfrist der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen. Das Urteil Lin verpflichtet diese Gerichte somit nicht dazu, den nationalen Schutzstandard in Bezug auf das Verbot der Anwendung einer *lex tertia* zu missachten.

Viertens weist der Gerichtshof darauf hin, dass der im Urteil Lin verfolgte Ansatz **auch nicht gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verstößt, wie er in Art. 49 der Charta der Grundrechte und in Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist**. Das in diesem Urteil den rumänischen Gerichten auferlegte Verbot, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 2022 anzuwenden, führt nämlich eine gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs fort und war somit vorhersehbar. Darüber hinaus betont der Gerichtshof, dass er in seinem Urteil Lin selbst festgestellt hat, dass diese Entscheidung von 2022 ein systemisches Risiko der Straflosigkeit für schwere Betrugsdelikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begründete. In dieser Hinsicht lässt sich somit keine Unsicherheit feststellen, da die rumänischen Gerichte gemäß dem Urteil Lin verpflichtet sind, ein solches Risiko als gegeben anzunehmen.

Fünftens legt der Gerichtshof dar, dass das Unionsrecht angesichts der Bedeutung, die dem **Grundsatz der Rechtskraft im Unionsrecht** zukommt, nicht vorschreibt, dass rechtskräftige Entscheidungen, in denen unter Anwendung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 2022 festgestellt wurde, dass schwere Betrugsdelikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verjährt sind, in Frage gestellt werden. Allerdings kann eine Entscheidung, die mit einer Kassationsbeschwerde angefochten werden kann, grundsätzlich nicht als rechtskräftige Entscheidung angesehen werden.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+ 352) 4303 3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2023 in der Rechtssache Lin, [C-107/23 PPU](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 129/23](#)).

³ Art. 7 („Keine Strafe ohne Gesetz“) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht auf dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und des Rückwirkungsverbots in Strafsachen. Er sieht vor, dass niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Diese Bestimmung schützt die Einzelnen vor willkürlicher Strafverfolgung und stellt einen grundlegenden Bestandteil des Rechtsstaats dar.

⁴ Nach diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz ist es den rumänischen Gerichten u. a. untersagt, aufeinanderfolgende strafrechtliche Regelungen teilweise anzuwenden, indem sie einige ihrer Bestimmungen kombinieren, einschließlich Bestimmungen über die Berechnungsweise der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der *Lex-mitior*-Grundsatz, wie er vom rumänischen Verfassungsgerichtshof ausgelegt wird, bedeutet, dass im Fall der Aufeinanderfolge von rechtlichen Regelungen das Recht zu wählen und anzuwenden ist, das dem Verfolgten insgesamt eine günstigere Lage garantiert, ohne dass es jedoch zulässig ist, die günstigen Bestimmungen der aufeinanderfolgenden Gesetze miteinander zu kombinieren und im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung eine gemischte Regelung (*lex tertia*) zu schaffen.

⁵ Mechanismus, der bewirkt, dass die Möglichkeit, gerichtlich vorzugehen, durch Zeitablauf erlischt. Anders gesagt, wenn die Behörden innerhalb einer bestimmten Frist keine Verfolgung eingeleitet haben, verlieren sie endgültig die Befugnis dazu.

⁶ Die Verfassungswidrigkeit betraf Art. 155 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 2009, da diese Bestimmung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestimmtheit und der Vorhersehbarkeit des Strafrechts dadurch missachtete, dass danach Verfahrenshandlungen die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit unterbrechen konnten, obwohl sie dem Verdächtigen oder Beschuldigten nicht mitgeteilt worden waren.

⁷ D. h. Verfahrenshandlungen oder Urteile, die die Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterbrechen.

⁸ Entscheidung Nr. 67/2022 des Obersten Gerichtshofs.

⁹ Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet in Brüssel am 26. Juli 1995.